

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KLEINVERANSTALTUNGEN IN DER SWISS LIFE ARENA

Version 1.1 vom 27. Juli 2022

1. GELTUNGSBEREICH

1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kleinveranstaltungen ("**AGB**") gelten für Anlässe in den folgenden Räumen der Swiss Life Arena:

- Swiss Life Lounge inkl. Lions Auditorium und Players Club;
- Raum Turicum;
- Logen und Eichhof-Corner sowie Bellevue;
- Räume im Medienbereich;
- Trainingshalle;
- Terrasse;
- Ergänzende, für einzelne Anlässe notwendigen Räumlichkeiten inkl. Flächen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2 Die Nutzung der Räume wird in einem schriftlichen Veranstaltungsvertrag zwischen der ZSC Lions AG ("**Arenabetreiberin**") und der Veranstalterin ("**Veranstalterin**") oder in einer Buchungsbestätigung der Arenabetreiberin (Vertrag und Buchungsbestätigung zusammen der "**Vertrag**") und den vorliegenden AGB geregelt und diese sind ein integrierter Bestandteil des Vertrags.

3 Soweit die Regelungen im Vertrag von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gehen die Regelungen im Vertrag vor.

4 Die Arenabetreiberin akzeptiert keine Geschäftsbedingungen oder ähnliches der Veranstalterin.

5 Sämtliche Bewilligungen für die Durchführung einer Veranstaltung werden durch die Veranstalterin eingeholt. Davon ausgenommen sind feuerpolizeiliche Bewilligungen, welche unter Vorbehalt von Ziff. 47 Sache der Arenabetreiberin sind.

6 Die von der Veranstalterin definierte Nutzung wird im Vertrag aufgeführt ("**Veranstaltungszweck**").

7 Änderungen des Veranstaltungszwecks nach Abschluss des Vertrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Arenabetreiberin.

8 Die Veranstalterin ist verpflichtet, die Mitbenützung der Infrastrukturen durch Partner der Arenabetreiberin sowie Drittdauermieter (insbesondere SV, ewz, Ochsner, AV-Partner, etc.) zu dulden.

9 Die Veranstalterin plant und führt die Veranstaltung nachhaltig durch.

- 10 Die Swiss Life Arena ist videoüberwacht. Die entsprechenden Aufnahmen werden ausschliesslich für Sicherheitszwecke verwendet.
- 11 Die Veranstalterin verpflichtet sich, Zutrittsberechtigungen höchstens im Umfang der für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, weiter begrenzt durch die Vorgaben des Saalplans, auszugeben.
- 12 Die Dauer der Nutzung richtet sich nach dem Vertrag. Überschreitungen haben Mehrkosten zu Lasten der Veranstalterin zur Folge.

3. RECHTSVERHÄLTNISSE

- 13 Die Parteien begründen weder durch den Vertrag noch durch die Veranstaltung ein Gesellschaftsverhältnis.
- 14 Vereinbarungen, welche die Veranstalterin im Hinblick auf die Veranstaltung mit Dritten eingeht (z.B. Künstler, Besucher, Techniker, Zulieferer etc.), gelten ausschliesslich zwischen der Veranstalterin und Dritten.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 15 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und ohne Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird entsprechend ausgewiesen.
- 16 Die Höhe der Vergütung, Zusatzleistungen der Arenabetreiberin sowie der Zahlungsplan und die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung definiert. Zusatzleistungen der Arenabetreiberin werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 17 Für Veranstalterinnen mit Domizil in der Schweiz gilt (sofern nicht anders vereinbart): Grundsätzlich sind sämtliche Rechnungen innert 10 Kalendertagen ab Rechnungstellung fällig. Die Arenabetreiberin behält sich vor bei Aufträgen über CHF 10'000 (zehntausend), drei Viertel des Entgelts bei Vertragsunterzeichnung in Rechnung zu stellen. Der Restbetrag inkl. angefallener Zusatzleistungen folgt in der Schlussrechnung nach Veranstaltungsende. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gerät die Veranstalterin in Verzug und die Arenabetreiberin hat das Recht eine Mahngebühr von 5% des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen.
- 18 Veranstalterinnen mit Domizil im Ausland haben 100 % des im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Betrages bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei Verzug wird ebenfalls eine Mahngebühr von 5% erhoben.
- 19 Wird eine Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, behält sich die Arenabetreiberin vor, ohne jegliche Schadenersatzverpflichtung, Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. VERTRAGSBEENDIGUNG ODER ÄNDERUNG DER BUCHUNG DURCH DIE VERANSTALTERIN

- 20 Kündigt die Veranstalterin den Vertrag, so hat sie der Arenabetreiberin nebst der geschuldeten Stornierungsgebühr (gem. Ziffer 21) sämtliche bereits durch die Arenabetreiberin erbrachten Leistungen und Auslagen zu bezahlen. Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz durch die Arenabetreiberin bleibt vorbehalten.
- 21 Bei einer Annullation (massgebend ist der Eingang der schriftlichen Absage bei der Arenabetreiberin) wird der Veranstalterin folgender Anteil der Gesamtkosten in Rechnung gestellt:
- bis 14 Kalendertage vor dem Anlass: 30% gemäss Vertrag bzw. Buchungsbestätigung;
 - bis 7 Kalendertage vor dem Anlass: 50% gemäss Vertrag bzw. Buchungsbestätigung;
 - danach 100% gemäss Vertrag bzw. Buchungsbestätigung.
- 22 Bei einer Verschiebung suchen die Parteien eine für beide Seiten bestmögliche, individuelle Lösung. Bei Verschiebung durch die Veranstalterin vor dem gebuchten Termin, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00 verrechnet. Eine bereits geleistete Anzahlung wird auf den neuen Termin übertragen. Wird der Umfang der Veranstaltung verändert, werden die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.

6. VERTRAGSKÜNDIGUNG DURCH DIE ARENABETREIBERIN AUS WICHTIGEM GRUND

- 23 Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist die Arenabetreiberin berechtigt, den Vertrag jederzeit per sofort und entschädigungslos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung der Veranstalterin liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertrages für die Arenabetreiberin als unzumutbar erscheinen lässt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a.) wenn die Veranstalterin mit an die Arenabetreiberin zu leistenden Zahlungen in Verzug ist und trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt;
 - b.) wenn die Veranstalterin den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Arenabetreiberin ändert;
 - c.) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
 - d.) wenn die Veranstalterin bzw. deren Besucher wiederholt oder gravierend gegen die Arenaordnung verstossen;
 - e.) wenn über die Veranstalterin ein Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird.

- 24 Macht die Arenabetreiberin von ihrem ausserordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, ist die Veranstalterin verpflichtet, 50% des Gesamtbetrages gemäss Vertrag innert 10 Kalendertagen zu bezahlen. Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz, inkl. entgangenem Gewinn, durch die Arenabetreiberin bleibt vorbehalten.
- 25 Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (d.h. ein von aussen kommendes und auch mit angemessener Sorgfalt nicht voraussehbares und nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis wie etwa Epidemien oder Pandemien, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Streik, behördliche oder nicht behördliche Massnahmen etc.) durch die Arenabetreiberin abgesagt oder verschoben werden, bleibt der Vertrag grundsätzlich gültig. Die Arenabetreiberin entscheidet im Einzelfall, ob sie den Event verschieben oder eine Rückerstattung ermöglichen möchte.

7. ÜBERLASSUNG AN DRITTE UND ZUSTAND DER INFRASTRUKTUREN

- 26 Die gänzliche oder teilweise Überlassung der Infrastrukturen an Dritte ist der Veranstalterin nur mit vorgängiger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Arenabetreiberin gestattet.
- 27 Die Infrastrukturen werden von der Veranstalterin vor Unterzeichnung des Vertrages besichtigt und gelten damit für den vorgesehenen Veranstaltungszweck als akzeptiert.
- 28 Sämtliche Veränderungen an den Infrastrukturen bedürfen der vorgängigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Arenabetreiberin. Das Aufstellen von Nebelmachern, das Anbringen von Bohrlöchern sowie das Abdecken von Brandmeldern ist jedenfalls untersagt. Die Brandmelder dürfen auf keinen Fall ausgeschaltet werden.
- 29 Der Einsatz von Klebebändern oder Klebstoffen ist untersagt. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind von der Veranstalterin zu tragen.

8. RÜCKGABE DER INFRASTRUKTUREN

- 30 Die Infrastrukturen sind der Arenabetreiberin vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
- 31 Die Reinigung der Infrastrukturen erfolgt durch die Arenabetreiberin auf Kosten der Veranstalterin.
- 32 Beschädigungen an den Infrastrukturen werden durch die Arenabetreiberin auf Kosten der Veranstalterin behoben.

9. VERPFLICHTUNG ZUM BEZUG VON TECHNISCHEN UND PARTNER-DIENSTLEISTUNGEN

- 33 Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist die Veranstalterin verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen über die jeweiligen Lieferanten und Partner der Arenabetreiberin zu beziehen. Die Dienstleistungen werden von der Arenabetreiberin organisiert. Ausnahmen bedürfen immer einer schriftlichen Erlaubnis.

- Catering;
- Reinigung;
- Elektro- und Sanitärarbeiten;
- Rigging und AV-Technik;
- Sicherheit;
- Arzt- / und oder Sanitätsdienst.

10. RIGGING

34 Höhenarbeiten im Allgemeinen und sämtliche damit verbundene Arbeiten zur Aufhängung von Material dürfen aus Sicherheitsgründen ausschliesslich durch die Partner der Arenabetreiberin durchgeführt werden, wobei die Veranstalterin die Kosten trägt. Während der Dauer von Riggingarbeiten besteht für alle Mitarbeitenden eine Helmtragepflicht. Die Veranstalterin ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Vorschrift.

11. CATERING

35 Sämtliche Cateringleistungen werden über die SV (Schweiz) AG als offizieller Gastronomiepartner der Arenabetreiberin erbracht.

36 Cateringleistungen durch Drittfirmen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen immer einer schriftlichen Erlaubnis der Arenabetreiberin.

37 Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken (bspw. bei Verteilaktionen aber auch an Mitarbeiter der Veranstalterin) ist untersagt.

12. VERKAUF VON WAREN ALLER ART

38 Der Verkauf von Waren aller Art in Konkurrenz zu den Drittmietern ist untersagt.

13. ABGABE VON WERBEMATERIAL UND PROMOAKTIONEN

39 Die Veranstalterin darf nur mit vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung der Arenabetreiberin Werbematerial abgeben.

40 Entstehende Reinigungskosten sind von der Veranstalterin zu tragen.

14. HAUS- UND WEISUNGSRECHT

41 Der Arenabetreiberin steht in sämtlichen Infrastrukturen der Swiss Life Arena das alleinige Hausrecht zu und sie hat jederzeit Zutritt zu sämtlichen Infrastrukturen.

15. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

42 Die Veranstalterin ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich, sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich.

43 Die Veranstalterin beachtet die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung. Die Veranstalterin hat bei ihren Mitarbeitenden und sämtlichen externen Lieferanten unter ihrer Regie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arbeitssicherheit durchzusetzen.

16. SANITÄTS- UND ARZTDIENST

44 Die Veranstalterin kann bei der Arenabetreiberin einen Sanitäts- und/oder Arztdienst bestellen. Die Arenabetreiberin meldet ihre diesbezüglichen Bedürfnisse mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Arenabetreiberin an. Die Veranstalterin trägt die entsprechenden Kosten.

17. FEUERWEHR

45 Für den Fall, dass für die Veranstaltungen ein Pikettdienst der Feuerwehr notwendig ist, trägt die Veranstalterin die damit verbundenen Kosten.

46 Die Veranstalterin stellt sicher, dass sämtliche Sprinklerköpfe, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die Einsätze von Deckensegel sind abzusprechen. Beauftragte der Arenabetreiberin sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen, die der Feuerbekämpfung dienen.

47 Die Veranstalterin zeigt den vorgesehenen Einsatz von pyrotechnischem Material und Lasern den zuständigen Bewilligungsbehörden und der Arenabetreiberin mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung an. Eine entsprechende Bewilligung wird durch die Veranstalterin auf ihre Kosten eingeholt.

18. FLUCHTWEGE

48 Die Veranstalterin gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Layoutplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich und die Türen nicht verriegelt sind.

19. SICHERHEITSDIENST

49 Das jeweils gültige Sicherheitskonzept der Swiss Life Arena bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages.

50 Die Veranstalterin muss ergänzend zum Sicherheitskonzept ihre Notfallorganisation definieren und falls nötig eine Risikoanalyse erstellen.

20. URHEBERRECHTSABGABEN

51 Die Veranstalterin bezahlt sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechtsabgaben direkt an die zuständige Verwertungsgesellschaft. Die Arenabetreiberin ist nicht haftbar für ausstehende oder falsch abgerechnete Gebühren.

21. BILD-, VIDEO-, TONAUFNAHMEN UND WERBUNG

52 Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen einer Veranstaltung durch die Arenabetreiberin bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Aufnahmen, welche von der Arenabetreiberin ausschliesslich für eigene Werbezwecke erstellt werden und ansonsten nicht kommerziell genutzt oder vermarktet werden.

53 Name und Logo der Arenabetreiberin und der Swiss Life Arena sind geschützte Marken und dürfen von der Veranstalterin nicht ohne die schriftliche Zustimmung der Arenabetreiberin verwendet werden (z.B. auf Flyern, Einladungen, Handouts, Websites etc.).

54 Sofern nicht anders vereinbart, behält sich die Arenabetreiberin das Recht vor während einer Veranstaltung Werbung in eigener Sache zu machen.

22. DATENSCHUTZHINWEIS

55 Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich die Areabetreiberin an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Weitere Angaben sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung zu entnehmen.

[<https://www.swisslifearena.ch/datenschutz/>]

23. HAFTUNG DER ARENABETREIBERIN

56 Die Haftung der Arenabetreiberin unter dem Vertrag ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten beschränkt.

57 Die Arenabetreiberin haftet in keinem Falle für Schäden, welche durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

24. SORGFALTPFLICHT UND HAFTUNG DER VERANSTALTERIN

58 Die Veranstalterin haftet gegenüber der Arenabetreiberin oder Dritten für sämtliche Schäden, welche der Arenabetreiberin oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.

59 Die Veranstalterin hält die Arenabetreiberin von sämtlichen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen vollumfänglich schadlos, welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Arenabetreiberin geltend machen.

25. KOMMUNIKATION IN DER SWISS LIFE ARENA

60 Das Recht zur Kommunikation während der Veranstaltung liegt für die im Vertrag definierten Bereiche bei der Veranstalterin, welche die einzelnen Massnahmen vorgängig mit der Arenabetreiberin abspricht.

61 Sämtliche bestehenden Verträge mit Partnern der Arenabetreiberin sind zu berücksichtigen. Insbesondere gehört die Nutzung sämtlicher AV-Installationen in der Swiss Life Arena nicht automatisch zum Vertragsgegenstand, sondern muss separat bestellt und bezahlt werden.

26. INKRAFTTRETEN

62 Diese AGB treten am 27. Juli 2022 in Kraft. Sie können jederzeit von der Arenabetreiberin angepasst werden.

27. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

63 Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich 9.